

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1893)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn

Halbjährl. fr. 3. 50.

Vierteljährl. fr. 1. 75.

Franko für die ganze Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —

Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:

Halbjährl. fr. 5. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark n. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder franko.

* Einst und jetzt.

1870 und 1893.

Der 19. Februar 1893 ist vorüber — vorübergegangen mit der stüchtigen Zeit, aber der helle Glanz, den derselbe als der große Jubeltag des Papstes Leo's XIII. über die ganze katholische Welt geworfen und hinein in alle Kirchen und Herzen der Katholiken, wird bleiben. Mit hoher Ehrfurcht und Bewunderung schaut auch die nicht katholische Welt auf den Hohenpriester, der als Hirt und Lehrer, Vater und König an der Spitze der Römischen Kirche steht, jener Kirche, deren Grenzen die Grenzen der Erde sind und deren Ziele die Gefilde der Seligen im Himmel, jener Kirche, die ihren Anfang genommen, als das ewige Wort vom Vater herniedergestiegen auf diese Erde, und die ihre Vollendung erreichen wird, wenn des Vaters ewiger Sohn, dem alle Macht und alles Gericht übergeben ist, wiederkommen wird „auf den Wolken des Himmels in großer Macht und Herrlichkeit.“ In keiner Periode ihrer zweitausendjährigen Geschichte ist die Römische Kirche und ihr erhabenes Oberhaupt vor aller Welt glanzvoller dagestanden als in diesen Tagen Leo's XIII., dieses zweiten — wie er genannt werden wird — **Leo der Große**. Und wir Katholiken — wir Kinder der wahren Kirche? In inniger Liebe gedenken Seiner Priester und Volk.

„Sie drängen all sich — alt und jung und arm und reich

Voll Jubel um Sein schönbekränktes Bild,

Sie kennen alle Ihn und lieben Ihn,

Fern an der Südsee meerrumrauchten Inseln,

Im alten Indien, in der Pflanzersstadt,

Die gestern erst in der Prairie entstanden,

Am Fuß der Pyramiden und im Schnee

Des Nordens, in der monatlangen Nacht,

Am Amazonenstrom und in Asien's Steppen.

Und auch Europa, der Erwählung Land,

Obgleich von Irrthum, Haß und Stolz zerrissen,

Kennt seinen Vater, seinen Hirten noch,

Den Hohenpriester, den ihm Gott verlieh'n,

Und jubelte am großen Freudentag.“

Und unser Schweizerland? Auch es hat von ganzem Herzen „sich geeint dem Jubel-Gruß der weiten Welt.“ Auch von höchster Stelle unseres Vaterlandes — von Seite des hohen schweizerischen Bundesrathes — wurden dem hl. Vater zum fünfzigjährigen Bischofsjubiläum in würdigster Weise „die lebhaftesten Glück-

wünsche“ dargebracht und das Vertrauen auf seine Weisheit ausgesprochen.

Wie sich die Zeiten ändern! Aber die Kirche Gottes bleibt sich gleich in ihren Kämpfen und in ihren Siegen. Vor etwas mehr als zwanzig Jahren — im September 1870 — hat eine eidgenössische Standes-Regierung in einer Vettags-Proklamation, von der sie selbst die Kühnheit hatte, zu verlangen, daß sie auch von katholischen Kanzeln verlesen werde, Now den Vorwurf gemacht, es habe „an die Geister, an die Vernunft und Wissenschaft des Jahrhunderts, an die Weltordnung der Zukunft“ durch das Dogma von der päpstlichen Infallibilität den Krieg erklärt und „für den Frieden der Völker schwere Verhängnisse“ heraufbeschworen. „Die Weltordnung der Zukunft!“ Ja wohl! „Künft'ge Tage sind der Wahrheit beste Zeugen.“ Es genügte, nicht ganz ein Vierteljahrhundert, es genügten zwei Jahrzehnte, um „der Weltordnung der Zukunft“ zu zeigen, zu welcher Höhe des Ansehens der Papst im Lichtglanze des Vatikanischen Konzils gestiegen!

„Von Geschlecht zu Geschlecht wird die Kunde geh'n,

Wie im mächtigen Kampfe der Geister

Den Papst man sah unbefieglich steh'n,

Des heiligen Wissens Meister,

Der Liebe Bote, des Glaubens Hort,

Kühn blickend den Stürmen entgegen,

Mit des Friedens heiligem Lösungswort,

Mit des Erlösers Segen!“

—y—

Der katholische Katechismus vor dem französischen Staatsrat.

(Fortsetzung.)

In demselben Abschnitt XVI des nämlichen Katechismus liest man „über die Autorität der Kirche“: Fr.: Was hat die Kirche jedesmal gelhan, wenn die Regierungen sie belehren oder beherrschen wollten? Antw.: So oft die Regierungen die Kirche belehren oder beherrschen wollten, leistete sie Widerstand. Fr.: Von wem erhalten die Bischöfe ihre Einsetzung? Antw.: Sie erhalten ihre Institution vom Papst und nur in Verbindung mit ihm bewahren sie die legitime Ausübung ihrer Jurisdiktion. Fr.: Ertheilt die bürgerliche Autorität, indem sie die Bischöfe ernennt, keine Gewalt? Antw.: Nein! und daß

die bürgerliche Autorität die Bischöfe ernennt, dieses Recht genießt sie nur infolge einer Konzession von Seite der Kirche. Fr.: Von wem haben die Pfarrer und die übrigen Priester ihre Vollmacht? Antw.: Der Pfarrer und die übrigen Priester empfangen ihre Vollmacht vom Bischofe und können selbe ihre Funktion in ihrer Abhängigkeit vom Bischofe rechtmäßig ausüben. Fr.: Erhalten also die Pfarrer ihre Vollmacht nicht von weltlicher Gewalt? Antw.: Nein! Auch dann nicht, wenn für ihre Wahl die Zustimmung der weltlichen Gewalt verlangt wird. Fr.: Kann die weltliche Gewalt die Grenzen der Diözesen und Pfarreien bestimmen? Antw.: Nein! Der kirchlichen Autorität gehört das Recht, die Grenzen der Diözesen und Pfarreien zu bestimmen; allein sie verständigt sich meistens darüber mit der weltlichen Gewalt.

Selbst angenommen, daß diese Angaben über die Natur der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Frankreich richtig wären: so muß man doch darüber staunen, daß in einem Katechismus, d. h. in dem in Familien den Kindern in Fragen und Antworten gegebenen Unterricht diese genauen Bestimmungen über die Prinzipien und Mysterien des Glaubens sich finden. Allein die Angaben des Katechismus der Diözese Lugon sind, wie Sie selbst bemerken konnten, sogar die Negation der Grundlagen der Konvention vom 26. Messidor vom Jahre IX und der organischen Artikel des 18. Germinal des Jahres X.

Die Regierung ist es, welche die Bischöfe ernennt, und der Papst erteilt ihnen die kanonische Institution gemäß den nach Art. 4 und 5 festgesetzten Formen der Konvention des Jahres IX. Die Bischöfe ernennen die Pfarrer, aber ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, welche von der Regierung genehm gehalten sind (Art. 10). Die Bischöfe machen die Wahl der Pfarrer bekannt und erteilen ihnen die Institution erst, nachdem diese Wahl durch die Regierung genehmigt worden ist (Art. 19 des Gesetzes vom Jahre X). Die Zirkumskriptionen der Erzbistümer und Bistümer sind vereinbart zwischen dem hl. Stuhl und der Regierung (Art. 2 der Konv. vom Jahre IX, § 58 und 59 des Gesetzes vom Jahre X, § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1821). Keine Ortschaft des französischen Gebietes kann ohne ausdrückliche Zustimmung der Regierung zur Pfarrei oder Suffursalpfarre erhoben werden (Art. 9 der Konvention vom Jahre IX und des Gesetzes vom Jahre X).

Die Behauptung des Bischofs von Lugon und die der Kirche und dem Staat in der Organisation des kirchlichen Personals angewiesenen Rollen sind nicht richtig und überdies in einer offenbar aggressiven Form gefaßt, welche mit den Gesetzen der Republik im Widerspruch steht (Art. VI des Gesetzes vom 13. Germ. des Jahres X).

„Der Katechismus von Lugon“, bemerkt der Bischof in seinem Schreiben vom 9. Juli, „wird in der Diözese seit 1849 nach Vorschrift von fünf aufeinander folgenden Bischöfen gebraucht, ohne daß die Regierung je den mindesten Widerspruch erhoben hätte. Ich vermag die Lehre meiner Vorgänger nicht zu tadeln, die jedenfalls nur die Lehre der Kirche bildet, nicht

aber politische Fragen berührt, aber Fragen, die sehr tief in das rein geistige Gebiet eingreifen.“

Diese Art der Verjährung, welche der Bischof von Lugon dem Ministerium entgegensetzt, gilt vor dem Staatsrat nicht, dessen Jurisdiktionsgewalt nicht auf Willkür beruht und der einen angeschuldigten Akt nur soweit untersucht, als derselbe in's Rechtsgebiet eingreift.

(Schluß folgt.)

Aus dem Kapitel Regensburg.

(y-Korresp. vom 14. Febr.)

Eine an sich außerordentliche Kapitels-Versammlung fand heute in Unterendingen statt. Dieselbe erhielt aber doch den Charakter des ordentlichen „Kapitels“ für das Jahr 1893, indem Hochw. Hr. Dekan Wengi den üblichen Dekanatsbericht vortrug und die Kapitularen ermahnte, das officium defunctorum und die Applikation der hl. Messe für die verstorbenen Mitbrüder bald nachzuholen. Das Haupttraktandum war die Wahl eines neuen Dekans an Stelle des in Bälde als residierenden Domherr nach Solothurn überjedelnden Hochw. Herrn Gottfried Wengi, seit achtunddreißig Jahren Pfarrer in Unterendingen. Daher wurden die Verhandlungen eingeleitet durch ein feierliches „Veni Creator“ — nach dem Hochamt, zirka elf Uhr, und sodann nach zwei Uhr geschlossen mit den Klängen des Ambrosianischen Lobgesanges, während dessen der Glocken eherner Mund verkündete: habemus decanum. Der Erwählte ist der bisherige Kapitels Kammerer, der Hochw. Herr Leontius Widmer, Pfarrer von Fislisbach, geboren im Januar 1824 zu Kiltwangen, demnach ein Greis, der sein siebenzigstes Altersjahr schon angetreten, um vierthalb Jahre älter als der abtretende Herr Dekan. Dieser war vom Hochwürdigsten Bischof beauftragt, als bischöflicher Kommissar die Dekanats-Wahl zu leiten und hatte auch, wie uns schien, in überflüssiger und auch erfolgloser Weise der hohen Kantons-Regierung von der bevorstehenden Wahl Kenntniß gegeben zum Zwecke einer staatlichen Abordnung, die früher in der Person des jeweiligen Bezirksamtmanns statt hatte. Aber schon bei der Wahl im Jahre 1880 — nach dem Tode des seligen Dekan Rohn — nahm keine Vertretung der h. Regierung mehr Antheil und seither sind die bezüglichlichen staatskirchlichen Kompetenzen verfassungsgemäß an die römisch-katholische Synode resp. an den Synodalkrath übergegangen. Der Hochwürdige bischöfliche Kommissar leitete die Verhandlungen ein mit einem sehr ernststen und wohlüberdachten Vortrage über das Wort Gottes und die priesterliche Pflicht, dasselbe dem Volke zu verkünden — wohl vorbereitet durch unablässiges Studium und unablässiges Gebet, und bekräftigt durch das priesterliche Beispiel. Dieser höchst würdigen Ermahnung folgte die Verlesung des Dekanatsberichtes, die Zeit vom Juni 1892 bis Februar 1893 um-

fassend. Darnach erbat sich Hochw. Stadtpfarrer Wyß das Wort, um zunächst Bericht und Vortrag zu verdanken und sodann in einem Rückblick auf die mehr als zwanzigjährige Wirksamkeit des Hochwürdigsten Domherrn Wengi als Prodekan und Dekan des Kapitels Regensburg demselben seinen kirchlichen Eifer und seine amtsbrüderliche Milde und Liebe aufs wärmste zu verdanken und ihm des Andenkens aufrichtiger Liebe und steter Verehrung zu versichern seitens und namens aller Kapitularen, die ihm in steter Erinnerung vor dem Herrn zu seiner künftigen hohen Stellung als Mitglied des residierenden bischöflichen Senates ihre Glückwünsche aussprechen — «ad multos annos, bis wir uns alle wiedersehen im jenseitigen Gottesreiche, geschaart um den ewigen Hohenpriester.» Tief gerührt gab Hr. Wengi mit einigen herzlichen Worten dem Schmerze Ausdruck, mit dem er von Gemeinde und Kapitel scheide. Hierauf folgte die Wahl. Von den dreißig Kapitularen des Kapitels Regensburg verzichteten zwei als demnächst Scheidende (Hr. Wengi selbst und Hr. Cuoni) auf die Stimmabgabe. Zwei Kapitularen waren abwesend und vier Stellen sind unbesetzt. Es wurden daher 22 Stimmen eingelegt. Von diesen erhielt im ersten Wahlgang der Neugewählte, Hochw. Hr. Widmer, 16 Stimmen; sechs Stimmen fielen auf die Herren Pfarrer Schürmann und Sertar Keller. An Stelle des neugewählten Herrn Dekans wurde sodann ebenfalls im ersten Wahlgang als Kapitels-Kammerer gewählt Hochw. Hr. Kapitalssekretär Schürmann mit 14 Stimmen; 8 Stimmen fielen auf die Herren Sertaren Keller und Müller und Stadtpfarrer Rohner und Wyß. Ein etwas weniger erbauliches Bild zeigte die nun nothwendig gewordene Ersatzwahl eines Kapitalssekretärs. Erst im dritten Wahlgang, in diesem jedoch mit dem erfreulichen Mehr von 18 Stimmen ward gewählt der Hochw. Hr. Stadtpfarrer Rohner in Klingnau. Allen unser aufrichtigstes «ad multos annos!» Quod Deus felix faustumque vertat!

Ein neuer Kulturkampf in Sicht.

(Eingefandt.)

In dem bekannten Administrativprozeß zwischen der altkatholischen Kirchgemeinde Grenchen als Klägerin und der römisch-katholischen Kirchgemeinde als Beklagte wurde durch Beschluß des h. Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 27. Januar abhin Schluß der Parteiverhandlungen erklärt und jede der beiden Parteien aufgefordert, die Zahl ihrer stimmberechtigten Angehörigen bis zum 5. Februar dem Justizdepartement einzureichen.

Da seit 1881 die Altkatholiken in Grenchen eine eigene Kirchgemeinde mit selbständiger Organisation bilden, so ließ sich erwarten, daß die Sammlung der Unterschriften in aller Ruhe und ohne Verletzung der persönlichen Freiheit des Ein-

zelnen vor sich gehen werde. Allein die Altkatholiken, nicht zufrieden mit der kleinen Schaar ihrer wirklichen Anhänger, suchten durch ihre bekannten Kulturkampfsphrasen und allerlei Schikanen die Römisch-Katholischen zur Unterzeichnung ihrer Liste zu bewegen. Namentlich spielten einige Dorfmatadoren eine etwas eigentümliche Rolle, die sich mit den Begriffen der persönlichen Freiheit und mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht recht vereinigen läßt. Kurz und gut, die Liste der Römisch-Katholischen zählt 320 Stimmberechtigte, die der Altkatholiken nach „Bieler Tagblatt“ zirka 220. Da es aber in Grenchen nur zirka 450 stimmberechtigte Katholiken (römisch- und altkatholisch) gibt, so werden, Dank dem Hochdrucke der Altkatholiken, der namentlich in den letzten zwei Tagen ausgeübt wurde, eine sehr große Anzahl römisch-katholischer Einwohner auch auf der altkatholischen Liste stehen. Die Verifizierung der Listen von Seiten des h. Regierungsrates wird Licht in diese Geschichte bringen.

Bekanntlich verlangen die Altkatholiken Ausscheidung des Kirchenvermögens nach der Anzahl der Stimmberechtigten beider Parteien. In Regierungsratskreisen soll aber in jüngster Zeit ein anderer Wind wehen; man wolle bei dieser Ausscheidung auch die Konkursiten berücksichtigt wissen. Diese Auffassung scheint mir nicht konsequent und gerecht zu sein. Sie hat auch keinen gesetzlichen Boden, weder in der Bundesverfassung, noch in der Staatsverfassung, noch in dem neuen solothurnischen Kirchenreglement; es müßte somit eine Ausnahmsverordnung geschaffen werden. Der einzig richtige Modus ist ohne Zweifel die Ausscheidung nach der Seelenzahl; dann erhält jede Partei genau, was ihr gehört. Denn speziell in Grenchen steht eine große Zahl Familienväter auf der altkatholischen Liste, deren Frauen und Kinder römisch-katholisch sind, somit könnte eine Menge römisch-katholische Familien ihre heiligsten Rechte gar nicht geltend machen, weil ihr Familienoberhaupt aus diesem oder jenem Grunde auf der andern Liste steht.

Nun, die beidseitigen Listen liegen gegenwärtig beim h. Regierungsrat, welcher vorläufig die Verifizierung besorgt. Auf den Ausgang des Prozesses ist man allseits sehr gespannt, weil der Entscheid im Grenchnerhandel eine Präjudiz schaffen wird für den ganzen Kanton, vorab für die Minoritäten in Olten, Schönenwerd und Trimbach. Und da das h. Bundesgericht in letzter Instanz über die Angelegenheit entscheiden wird, so wird der Grenchner Fall für die ganze Eidgenossenschaft von großer Bedeutung sein.

Die Leidenschaftlichkeit aber und die Religionsheze, wie sie auf gegnerischer Seite anlässlich der Unterschriftensammlung sich zeigte, läßt für die nächste Zeit Manches befürchten. Die Römisch-Katholischen aber werden mit Mut und Entschiedenheit für ihre religiöse Ueberzeugung einstehen und sich nicht fürchten, wenn wir auch sagen: Kulturkampf in Sicht!

Soziales.

„Recht auf Arbeit.“

An den in Schaffhausen erscheinenden „Arbeiter“ schreiben „mehrere Arbeiter“ folgenden Brief (Nummer vom 18. Februar 1893): „Während die Unterschriftenbogen bei der Arbeiterschaft aufgelegt werden zur Unterzeichnung, schweigt sich die konservative Presse und Parteileitung aus. Sollen wir katholische Arbeiter unterschreiben? Niemand in unserem Lager hat bis jetzt Stellung genommen. Der „Arbeiter“ hat sich bis jetzt zweimal ausgesprochen, aber nicht definitiv, — auch das „Vaterland“ hat sich nur im Allgemeinen ausgesprochen. Wir ersuchen den „Arbeiter“, die Angelegenheit energisch an die Hand zu nehmen, nicht daß wir Katholiken wieder einrücken, wenn die Schlacht vorüber ist.“

Wie man aus zwei frühern Artikeln der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ entnehmen kann, ist, nach ihrer Ansicht, die obige Frage dahin zu beantworten, daß die katholischen Arbeiter die Unterschriftenbogen nicht unterschreiben dürfen.

Denn aus jenen Artikeln geht hervor, daß nach Stöckl, P. Weiß, P. Kolb, P. Pesch, P. Lehmkühl, P. Cathrein, lauter Männern, die sich eingehend mit sozialen Fragen beschäftigt haben, es kein „Recht auf Arbeit“ gibt.

Gibt es aber kein Recht auf Arbeit, so darf offenbar weder der Staat ein Gesetz erlassen, noch das Volk ein Gesetz annehmen, worin es heißt: „Das Recht auf ausreichende lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährt.“ Denn wohl ist die öffentliche Gewalt befugt, „diejenigen Rechte, welche dem Individuum naturrechtlich innewohnen, mit Bezug auf das Gesamtwohl zu beschneiden, einzuengen und zu modifizieren“ (P. Lehmkühl). Keineswegs darf dagegen die öffentliche Gewalt in einem Gesetze etwas als Recht aufstellen, das ein solches nicht ist, es wäre denn, daß man sagen wollte, sie könne Rechte erzeugen, oder sie könne als ein Recht erklären, was ein solches nicht ist, oder sie sei die Quelle alles Rechtes, eine bekanntlich allem göttlichen, kirchlichen und natürlichen Rechte widersprechende Theorie.

Es ist denn auch von Niemanden auf katholischer Seite das „Recht auf Arbeit“ gutgeheißen worden. In der Nummer vom 11. Februar 1893 zitiert zwar der „Arbeiter“ folgende Worte des Kardinal Manning: „Ich bin der Ansicht, jeder Mensch habe ein Recht auf Brod oder Arbeit.“ Allein in einer mehrere Seiten umfassenden Studie über Kardinal Manning's soziale Ansichten erläutern die „christlich-sozialen Blätter“ diese Worte wie folgt: „Die Strenge dieser Forderungen stütze der Kardinal auf den von ihm in aller Form verteidigten Satz, daß Jeder ein Recht auf Arbeit oder Brod habe, darin die Lehre der katholischen Moraltheologie verteidigend, daß im Falle äußerster Not der Mensch so viel, als zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nötig ist, von dem Eigentum des Nächsten sich aneignen dürfe. Das Recht auf Arbeit im Sinne des Kardinals war ihm lediglich ein negatives Recht, kraft dessen es in Niemandes

Befugnisse stehen soll, rechtlichen Bemühungen ein Hinderniß entgegenzustellen. Mit dem Worte „Recht auf Arbeit oder Brod“ wollte Manning das Armengesetz England's rechtfertigen durch den Hinweis, „daß sich dasselbe auf das natürliche Recht des Menschen auf sein Leben und die Erhaltung desselben stützt.“ (Chr.-soz. Bl. 1892, 18. H., S. 552). Aus den eben zitierten Worten geht hervor, daß auch die „Chr.-soz. Blätter“ das „Recht auf Arbeit“ verwerfen.

Zum Schlusse sei noch des „Mülhauser Arbeiterfreund“ erwähnt, welcher darum von Bedeutung ist, weil dem Blatte der bekannte katholische Soziologe Reichstagsabgeordneter Pfarrer Winterer nahe steht. „Die 50,000 Stimmen“, schreibt das Blatt, „die notwendig sind, um die Forderungen einzubringen, werden schon gefunden werden. Ob das Schweizervolk bei der schließlichen Abstimmung annehmen wird, das ist eine andere Frage. — Wir sind unterdessen begierig, zu wissen, wie der Schweiz. Bundesrat und die Staatsräte der Kantone es anschicken sollen, um jedem Schweizerbürger zu jeder Zeit eine ausreichende lohnende Arbeit zu verschaffen. Wird der Bundesrat mit den Kantonen so viele Fabriken, öffentliche Anstalten und Werkstätten jeder Art gründen, um demselben die ausreichend lohnende Arbeit immer bereit zu halten, wie die französische Republik im Jahre 1848 es gethan hat in den famosen Ateliers nationaux? Oder sollen die Schweizer einen andern Weg finden, um zum Ziele zu gelangen? — Die Schweiz hat auch, wie jedes Land, ihre arbeitscheuen Bürger; insbesondere hat sie in sehr bedeutender Zahl arbeitscheue Trinker. In dem Vorschlage, der uns vorliegt, wird nicht gesagt, was aus diesen werden soll.“ (28. Januar 1893).



Lotterie.

(Eingefandt.)

Anlässlich der vielen wirklich „umgehenden“ Lotterien und besonders des wüthenden Sturmes gegen die Freiburger Universitäts-Lotterie ist es angezeigt, zu fragen, was auch die katholische Moral zu diesem Kapitel sage. Gury sagt hierüber:

„Lotterie ist ein Vertrag, nach welchem Mehrere etwas gemeinsam deponieren, damit sie das Recht bekommen, um die eingesezte Sache zu loosen. Einige erhalten Alles oder einen Teil oder nichts.“

Ist die Lotterie ein erlaubter Vertrag? Ja, wenn anders die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Der Grund liegt darin, daß die Lotterie als der Kauf einer ungewissen Sache oder als ein Vertrag angesehen werden kann, vermöge dessen durch das Geld das Recht erkaufte wird, zu loosen und das zu erwerben, was durch's Loos herauskömmt. Es ist ferner ebenso erlaubt, eine ungewisse Sache zu kaufen, wie über die Gefahr einer Sache ein Uebereinkommen zu treffen.

Welches sind die erforderlichen Bedingungen, daß eine Lotterie an sich erlaubt sei? 1. Daß kein Betrug in der Ausloosung oder Prämien-

auszahlung stattfinden; 2. daß der Veranstalter der Lotterie nicht übermäßigen Gewinn mache und nicht mehr gewinne, als wenn er sein Geld in einem andern erlaubten Geschäft verwendet oder seine Einkünfte verteilt hätte. Doch darf ein größerer Gewinn stattfinden, wenn die Lotterie zu einem guten Werke oder zur öffentlichen Wohlfahrt angeordnet worden ist." — Gury, Compend. n. 943.

Lehmkuhl sagt: „Lotterie ist ein Vertrag, wobei nach Zahlung eines bestimmten Preises ein Anteilsrecht eingeräumt wird an der Verloosung gewisser Gegenstände oder einer bestimmten Geldsumme, so zwar, daß einige mehr als sie bezahlen, andere weniger, andere gar nichts erhalten können. 1. Dieselbe ist an sich nicht unerlaubt (als Kauf eines unsichern Objektes), *per accidens* aber ist sie es öfters. 2. Damit jedoch die Gerechtigkeit gewahrt bleibe, muß a) bei der Ausgabe der Loose jeglicher Betrug ausgeschlossen sein; b) darf der Eigentümer der Lotterie nicht übermäßigen Gewinn erzielen wollen; deshalb darf das durch die Loosausgabe erreichte Sammel-Ergebnis den Wert der Loostreffer nicht um ein Höheres übersteigen, als um das, was der Lotterie-Eigentümer anderswo durch ein ehrliches Geschäft, dem er sein Geld gewidmet, hätte gewinnen können. 3. Wird aber eine Lotterie zu Gunsten eines guten Werkes veranstaltet, dann ist dieses Verhältnis nicht so ängstlich zu beobachten, sofern nur wenigstens die Looskäufer wissen, welches und wie wertvoll die ausgesetzten Preise sind; wenn die Käufer sich nicht einmal um diese Kenntnisnahme bemühen, ist es nicht streng notwendig, dieselben ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, zumal wenn sie eher die Absicht haben, ein Almosen zu leisten, als sich die Aussicht auf Gewinn zu verschaffen.“ Lehmkuhl, Compend. n. 571.

Zu guten Werken und zur öffentlichen Wohlfahrt dienen sicher Lotterien, die für christliche Schulen und Kirchen und zur Hebung der Industrie und des Handwerks, sowie des Ackerbaues veranstaltet werden. Darnach wird man mit Recht gegen die Freiburger Universitätslotterie nicht viel einwenden können. In Bayern werden die meisten Kirchen so gebaut und renoviert. Handelte es sich um Freimaurer-Tempel und -Schulen, so wäre die großartigste Lotterie sicher immer und jederzeit erlaubt; da es sich nun aber um ein katholisches Werk handelt, so ist natürlich die Sache grundschlecht und verderblich; man muß das arme Volk dagegen schützen und wenn's auch nur auf Kosten der individuellen Freiheit geschehen könnte. Für radikale, freimaurerische Zeitungen und Lektüre, sogar für Bundeschnaps, darf der ärmste Arbeiter seine vielen Franken ausgeben, aber bei Leibe nicht einen Franken für das Loos eines katholischen Werkes! Pharisäer vornen im Tempel! Und doch dachten selbst schon die Grütlianer lebhaft daran, ihrer selbst sehr kranken Krankenkasse und dem empfindlichen Fehler in der Organisation derselben durch eine Lotterie auf- und abzuheben.

Zimmerhin ist die Lotteriewuth nicht anzufachen! Drum mag man's machen, wie jener besonnene Pfarrherr, der es grundsätzlich nicht einmal seinen Kollegen mitteilt, wenn er

auch etwas wirklich Goldenes (nicht nur etwa das allbekannte goldene „Müteli“) aus einer Lotterie gezogen hat, gaudens in sinu!

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Donnerstag, den 16. Februar, starb der Hochw. Herr Vinzenz Gunzinger, Pfarrer in Obergösgen, im 46. Lebensjahre. Ein Nekrolog folgt.

Bern. Der Bundesrat hat ein Gratulations-telegramm an den hl. Vater gesendet mit folgendem Wortlaut:

„Aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums Ihrer Konsekration zum Bischof beehren wir uns, Ihrer Heiligkeit unsere lebhaftesten Glückwünsche darzubringen. Wir sprechen den aufrichtigen Wunsch aus, es möge Ihrer Heiligkeit gestattet sein, noch während langer Zeit im Geiste des Friedens und der Weisheit die hohen Zwecke zu befolgen, zu denen Sie berufen sind.“

Luzern. Eine Kundgebung an das katholische Luzerner Volk. Bei den Parteiversammlungen, die von den Gegnern des Steuergesetzes zusammenberufen worden waren, wurde auch der Geistlichkeit erwähnt und zwar in sehr unfreundlicher Weise. Eine Erwiderung schien angezeigt. Wirklich wurde eine Ansprache der Vorstände der Geistlichkeit an das katholische Volk des Kantons Luzern entworfen, allein vor der Volksabstimmung aus verschiedenen wichtigen Gründen nicht publiziert. Nach der Abstimmung aber schien einer Veröffentlichung der Ansprache nichts mehr im Wege zu stehen. Dieselbe wurde daher jetzt publiziert.

Es werden darin besonders drei Vorwürfe zurückgewiesen, welche in der Presse und in öffentlichen Parteiversammlungen gegen die h. Regierung erhoben worden sind. „Wir berühren diese Vorwürfe, weil dieselben zugleich auf die Geistlichkeit des Kantons fallen.“

Die sehr ruhige, sachliche und gründliche Widerlegung dieser Vorwürfe ist von allgemeinem Interesse; wir lassen dieselbe hier in extenso folgen.

1. Man wirft nämlich der h. Regierung vor, daß sie im Dienste des Klerus stehe. Wenn das friedliche und freundschaftliche Verhältnis zwischen der Regierung und den Vorstehern der Geistlichkeit mit diesem Vorwurf gemeint sein soll, so hätte der Vorwurf wohl keinen Sinn. Der Vorwurf einer Abhängigkeit der Regierung von der Geistlichkeit bezieht sich aber vorzüglich auf die Abweisung des Gesuchs, es möchte die Xaverianische Kirche in der Stadt behufs Aufführung eines weltlichen Gesangsfestes eingeräumt werden. Hier antworten wir: Nachdem die schweizer. Bischöfe einmütig erklärt hatten, daß die weltlichen Gesangsfeste mit der Würde und der Heiligkeit des katholischen Tempels nicht im Einklang stehen; nachdem dieses Wort des schweizer. Episkopats fast in allen katholischen Gegenden der Schweiz Beachtung findet; nachdem auch unser Landesbischof wiederholt gegen die in unserm Kanton in den

Kirchen aufgeführten profanen Gesangsfeste sich ausgesprochen hat; nachdem endlich bei den vorjährigen Sängerfesten in Emmen und Reiden die maßlose heftige Sprache gegen unsern hochwürdigen Bischof und die ihm ergebene und gehorsame Geistlichkeit geführt worden ist: so konnte es der katholischen Regierung des katholischen Luzerner Volkes nicht zweifelhaft sein, ob sie sich auf die Seite der offenen Feinde des Landesbischöfes stellen dürfe, ohne das Vertrauen des katholischen Volkes einzubüßen. Diese Stellung mußte einer weisen und ihrer Pflicht bewußten Regierung nicht von außen her klar gemacht werden. Was sich übrigens für den katholischen Tempel gezieime oder nicht gezieime, darüber entscheiden nicht weltliche Sängervereine, sondern die geistlichen Vorsteher.

Die Kantonsgeistlichkeit ist nicht herrschsüchtig. Was sie verlangt und mit Recht verlangen darf, ist, daß man den Priester in seinem friedlichen und bescheidenen Kreise ruhig lasse. Man möge uns nicht durch fortwährende gehässige Angriffe und Anfeindungen in die Notwendigkeit versetzen, aus unserm stillen und friedlichen Kreise herauszutreten und uns öffentlich gegen Verdächtigungen und Beschimpfungen zur Wehre zu setzen. Es handelt sich bei diesen Angriffen nicht sowohl um unsere Person, sondern um die Ehre unseres Standes und um die Sache Christi. Hier zu schweigen, wäre Verrat an der Sache des Herrn.

(Fortsetzung folgt.)

Italien. Rom. Die Feier des fünfzigjährigen Bischofsjubiläums des hl. Vaters Leo XIII. am verflossenen Sonntag nahm einen herrlichen Verlauf. Der hl. Vater las um neun Uhr die hl. Messe in der Peterskirche. Diese faßt gegen 80,000 Menschen und war so angefüllt, daß die Thore geschlossen werden mußten. Durch begeisterte Zurufe: «Viva il Papa!» wurde der Jubelbischof von der immensen Volksmenge empfangen. Die 80 Sänger starke sizilianische Kapelle trug während der päpstlichen Messe zwei Motetten vor. Nach Beendigung der hl. Messe stimmte der hl. Vater das Te Deum an, welches abwechselnd vom Sängerkhor und vom Volke gesungen wurde. Dann bestieg Leo XIII. wieder den Tragsessel, hielt vor der Confessio an, wo die fremden Gesandten mit ihrem Gefolge in glänzender Gala sich aufgestellt hatten, erteilte den päpstlichen Segen und verließ dann die Peterskirche wieder mit der gleichen glänzenden Prozession, wie er gekommen, unter den Jubelrufen des gläubigen Volkes. Die Beleuchtung der Stadt am Sonntag abend war, besonders in der Nähe des Vatikans, prachtvoll. Selbst nach der „Frankf. Ztg.“ war die Feier in der Peterskirche „überwältigend großartig“; man kann sich also denken, welchen Eindruck dieselbe auf glaubenstreue Katholiken machen mußte.

Deutschland. Zur Feier des 50jährigen Bischofsjubiläums des hl. Vaters fand im Gürzenich-Saale in Köln eine Versammlung statt, welcher etwa 5000 Personen, darunter mehrere Reichstags- und Landtagsabgeordnete, beiwohnten. Ebenso

finden glänzende katholische Versammlungen statt in Mainz, Trier, München, Mannheim, Augsburg, Würzburg u. s. w. Aus Freiburg i. Br. wird der „Ostsch.“ geschrieben: „Der Aufführung von Stehle's Lumen de celo in der Festhalle wohnten 8000 Personen bei. Die ganze Feier machte einen überwältigenden Eindruck. Man beneidet hier St. Gallen um den Besitz eines so hervorragenden Musikers.“

Frankreich. Auch ein Krach. An einem Hause der Rue d'Arras in Paris hängt ein riesiger Mietzettel mit der Inschrift: „Großer Saal zu vermieten.“ Es ist die „Kirche“ des früher in der Schweiz viel genannten Pater Hyacinth Boyson, welcher einige Zeit als altkatholischer Pastor in Genf gewirkt hat. Trotzdem Pater Hyacinth als einer der besten Prediger Frankreichs galt, war seine Kirche von Gläubigen nie überfüllt. In den letzten Jahren ist deren Zahl gar zu winzig geworden, und da der Staat keinerlei Zuschüsse gab, fehlte es am nötigen Kleingeld, und darum hat Herr Boyson seine Bude geschlossen.

Laut „N. Sol.-Bl.“ ist Pater Hyacinth nach Amerika gegangen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Ungenannt (Soloth.) Fr. 30, Sempach 100, Kloster Fahr 15, Binningen 3. 50, Brislach 19, Postorf 12, Narau 30, Schönholzersweilen 15, Ettiswil 30, Geis 19. 50, Römerswil 30, Wolfwil 14, Zofingen 10, Hüttweilen 30, Zuggen 30, Tobel 55, Meggen 40, Sommeri 36, Berg 12, Hagenvil 57, Fischen 35, Herznach 30, Beinwil (Aargau) 30, Allschwil 16. 50, Zuchwil 15, Flühli 65, Lunkhofen 40, Bischofszell 90, Pommerats 20, Niederbuchsitzen 8, Mezerlen 11, Trimbach 25, Belagiberg 14, Kreuzlingen 33. 50, Röschenz 19. 75, Wahlen 14, Eins 57, Menznau 40, Birsfelden 31, Wohlhusen 40, Abtwil 31, Herdern 36, Boncourt (Ung.) 6, Gunzgen 3, Münster (Pfarrei) 80, Kirchdorf 80, Kriegtetten 60, Dietwil (Aargau) 30, Dampfreux 6, Courchapoix 21. 50, Horw 70, Root 55, Blauen 8. 50, Courrendlin 31. 50, Mervelier 17, Corban 10, Muri 130, Büberach 41, Nuswil 112. 60, Steinebrunn 20, Ebikon 45, Epauvillers 22, Rothenburg 100, St. Urban 34, Büron (Uz.) 25, Homburg 50, Rohrdorf 50. 20, Hellbühl 25.

2. Für die Sklaven-Mission:

Von Sempach Fr. 56, Hoffteten 6. 20, Boncourt (Ung.) 4, Gunzgen 5, Münster (Pfarrei) 55, Großwangen 20, Dampfreux 4, Epauvillers 6, Nuswil 5, Ebikon 40.

(In Nr. 4 soll es heißen Neudorf, kt. Luzern, Fr. 35, nicht Neuendorf.)

3. Für das hl. Land:

Von Gachnang Fr. 5, Nuswil 25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. Februar 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Beachtenswert für Kirchenvorstände. Der heutigen Postauslage unseres Blattes ist ein illustrierter Prospekt der wohlbekannten Firma **J. B. Purger in Gröden** (Tirol) beigegeben, welche sich dem Hochwürdigsten Klerus und verehrten Herren Kirchenvorständen zur Anfertigung von **Kirchen- und Hausaltären**, als auch **Tabernakeln** nach jedem Stile empfiehlt. Selbe hält eine große Anzahl von Zeichnungen und Photographien zur Ansicht und Auswahl der darauf Reflektierenden bereit, liefert auch **Krenzwegreliefe** mit Rahmen (jeden

beliebigen Stiles), wie auch große **Krippenkollektionen** nach jedem Maße und Vorlagen, welche auf Altären positiert werden und mit Tuschstaub überzogen sind, wie auch große **heilige Gräber** u. s. w. Zahlreiche Atteste von Kirchenvorständen und kirchlichen Oberbehörden sprechen sich in anerkanntester Weise über die Skulpturen der Purger'schen Firma aus, und empfiehlt sich sehr, von der heute in unserem Blatte beigelegten Preisliste Einsicht zu nehmen und solche aufzubewahren bei eventuellem Bedarfe von Holzstatuen und Corpiussen.

= Auf bevorstehende hl. Osterzeit =

empfehlen wir der Hochw. Geistlichkeit unser reichhaltiges Lager von

Beicht- und Kommunion-Andenken

in vielen Neuheiten in anerkannt vorzüglicher Ausführung, in jedem gewünschten Format zu stark ermäßigten Preisen.

Ferner eine große Auswahl von

Tauf-, Firm-, Primiz- und Ehe-Andenken.

Vollständiges Preisverzeichnis mit Abbildungen
gratis und franko. (19²)

Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

Berder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Esobien sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

18

Cotel, P. P., S. J., Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes. Aus dem Französischen überfetzt von A. Maier. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, nach der Original-Ausgabe von 1891 und dem päpstlichen Dekret „Quemadmodum omnium“ verbesserte Auflage. 12°. (VIII u. 80 S.) 70 Cts.

Mey, G., Meßbüchlein für fromme Kinder. Mit Bildern von L. Glöckle. Mit Approbation bzw. Empfehlung der Hochw. Herren Bischöfe von Rottenburg, Eichstätt, St. Gallen, Veitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier und Würzburg, sowie des Hochw. Herrn Fürstbischofs von Osnabrück. Vierzehnte Auflage, in kleinem Format. 24°. Elegante Ausstattung in Schwarz-, Rot- und Zondruck. (IV u. 140 S.) 40 Cts.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rotschnitt 55 Cts.; in Halbleinwand mit Goldtitel 55 Cts.; in Halbleinwand mit Goldtitel und bronziertem Umschlag 65 Cts.; in Leinwand mit Deckenpressung und Marmorschneid 80 Cts.; in Leinwand mit Goldschnitt Fr. 1. 35.

Orden, der Dritte, vom hl. Franziskus, seine Regeln und Uebungen, nach der Reform Leo's XIII. Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des Dritten Ordens. Mit einem Anhang von Gebeten und den Tagzeiten der allerh. Jungfrau Maria. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte, neu durchgesehene Auflage. Mit Titelbild. 16°. (VIII u. 240 S.) 70 Cts.; geb. Fr. 1.

— Dasselbe. Ausgabe ohne die Tagzeiten der allerh. Jungfrau Maria. Fünfte, neu durchgesehene Auflage. 16°. (VIII u. 132 S.) 40 Cts.; geb. in Halbleinwand mit Rotschnitt 70 Cts. — Die Tagzeiten allein. 16°. (108 S.) 35 Cts.

Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Für Kirchenmalerei

jeder Art, **Ausmalen von Kirchen, Malen und Renoviren von Altären, Kanzeln, Stationen** etc. empfiehlt sich bestens (20²)

Jos. Habertür, Kirchenmaler.
Atelier in Mariafelden.

Empfehlungen und Zeugnisse für gelieferte Arbeiten stehen von Hochw. Geistlichen aus der Schweiz und dem Elsaß zur Einsicht.

Ein Geistlicher,

Mitten der 50er Jahre, der an hochgradiger Schwerhörigkeit leidet, sucht eine entsprechenden Stelle unter bescheidenen Anforderungen.

Auskunft erteilt die **bischöfliche Kanzlei** zu Solothurn. (10²)

Im Verlage der Buchdruckerei „Union“ in Solothurn ist erschienen:

Status Cleri sac. et regul.
der

schweizerischen Bischöfe für 1893.

Preis: 80 Cts.

Bei frankirter Einsendung von 85 Cts. geschieht die Zusendung franko. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Unübertreffliches

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von **Walth. Amstalden in Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätzig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stuger, Apotheker in Schwyz,
Ränzel-Christen, Apoth. in Stans,
Schickel u. Forster, Apotheker in Solothurn,

Lobek, Apotheker, Herisau.

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis à 3 Fr. erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfasser und Versender

W. Amstalden in Sarnen
101¹⁰ (Obwalden).

Verlag von BENZIGER & Co. in Einsiedeln. **Neues Unterrichts- und Erbauungsbuch.**

Die Heilslehre der kathol. Kirche.

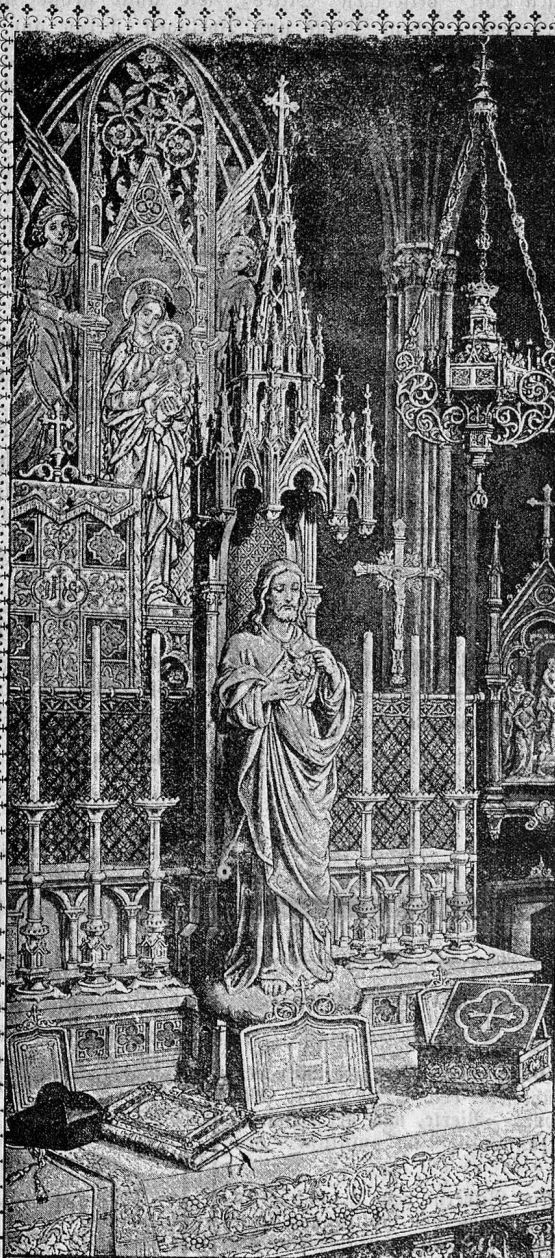
Mit Approbation. 448 S. Gr. 8°. Preis: In gedrucktem Umschlag broschirt Fr. 6.25
Gebunden in englisch Leinwand Fr. 7.50.

Anerkennungsschreiben:

Hochwürdiger Herr Pfarrer! Von ganzem Herzen spreche ich Euer Hochwürden meinen tief-
gefühlten Dank aus für die gütige Sendung Ihres schönen, zeitgemässen Buches. Möge der liebe Gott die
darauf verwendete Mühe reichlich lohnen, und dieselbe recht viel Gutes zu seiner Ehre und zum Heile der
Glaubigen seiner heiligen Kirche wirken lassen. **† Göttingen Jos. Franz Ganglbauer, Aukt. Egidhof.**

Don Leopold Affenheimer, Pfarrer.

Dargelegt mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Zeit.
Ein Unterrichtsbuch für jeden Katholiken, ein Hilfsbuch für Seelsorger.



Reich illustrierte Kataloge werden auf Verlangen
gratis abgegeben:

- No. 27. Vollständiger Glasmalerei-Katalog mit einem historischen
Rückblick auf die Glasmalerei.
- No. 33. Katalog über Kirchenleinen, Kerzen etc. etc.
- No. 34. Katalog mit den meistbegehrten Statuen und Statuetten.
- No. 36. Katalog über Kreuzwegstationen in allen Ausführungen.
- No. 37. Katalog über Krippenfiguren und Weihnachtsgruppen.
- No. 38. Katalog über Kirchen-, Societäts- und Vereins-Fahnen,
Altar- und Fahngemalde.
- No. 39. Katalog über Paramente.
- No. 40. Katalog über hl. Gefässe.
- No. 41. Katalog über Ornamente.

Der Hochwürdigen Geistlichkeit erlauben wir uns auch unsere Firma zur prompten Versorgung

Liturgischer Werke

höfl. zu empfehlen. — Der soeben erschienene Katalog No. 10 sowie „Specimen“ von liturgischen
Werken werden auf Verlangen gratis und franco versandt.

Einsiedeln Benziger & Co. Waldshut
Schweiz Baden

Päpstliches Institut für christliche Kunst,
empfehlen eine reichhaltige Auswahl in:

Kirchenornamenten & Paramenten:

Kelche, Ciborien, Monstranzen, Leuchter,
Lampen etc.

Caseln, Pluviale Dalmatiken, Velen,
Stolen etc.

Christus- & Heiligen-Statuen

in Steinmasse, Terracotta, Holz etc.

Weihnachtsgruppen

Kirchenmobilen: Altäre, Kanzeln etc.

Glasmalereien:

aus der Kgl. Bayr. Hofglasmalerei
F. X. Zettler in München.

Billigste Preise. Günstige Zahlungsbedingungen.



Zeugnis:

Die Bronzestatue des hl. Petrus (Grösse I), welche Sie für
den Maria-Empfangnis-Dom in Linz rechtzeitig geliefert haben,
entspricht genau dem Original in der Peterskirche zu Rom,
und kann ich daher über dieses Werk nur meine volle Be-
friedigung aussprechen.

Linz, am 10. Juli 1890.

sig. † Franz Maria, Bischof.